DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Beschluss der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag vom 27.1.2009

Vorschläge für eine bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung

Ausgangspunkt

Hartz IV muss weg – ohne wenn und aber. Die Abschaffung der vorrangigen Arbeitslosenhilfe, die „Aussteuerung" der Erwerbslosen nach 12 Monaten Erwerbslosigkeit in das neue, repressive Fürsorgesystem des SGB II mit unzureichendem Leistungsniveau bedeutet Armut per Gesetz. Siebzig Prozent der Erwerbslosen sind mittlerweile auf Fürsorgeleistungen nach dem SGB II angewiesen. Das Hartz-IV-Regime verstößt mit seiner entrechteten 1-€-Pflichtarbeit, den schikanösen Kontrollen von sog. Sozialdetektiven und Zwangsumzügen gegen die Würde des Menschen. Die zu geringen Regelsätze begünstigen Fehl- und Unterernährung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, gefährden die Gesundheit der Betroffenen und benachteiligen sie z.B. bei der Teilhabe an Bildung und dem kulturellen Leben. Die Furcht vor Armut und sozialem Ausschluss reicht tief in die Mitte der Gesellschaft hinein. Nicht zuletzt wirkt sie disziplinierend auf die Beschäftigten, schwächt die Durchsetzungsfähigkeit der Gewerkschaften, begünstigt Untertanenmentalität und unterhöhlt so die Demokratie.

DIE LINKE hat sich in ihren programmatischen Aussagen zu einer bedarfsorientierten Mindestsicherung bekannt.

Das nachfolgende Konzept ist ein Vorschlag zur Konkretisierung dieser Forderung, der Gegenstand eines breiten Beratungsprozesses, innerparteilich und mit den Interessenvertretungen der Betroffenen werden soll.

Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag fordert den Parteivorstand der LINKEN auf zu prüfen, ob zur besseren begrifflichen Unterscheidung und im Einklang mit unseren Vorschlägen für einen gesetzlichen Mindestlohn und einer „Rente nach Mindesteinkommen" das linke Grundsicherungskonzept den Namen bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung erhalten kann. Da die bestehenden Fürsorgesysteme von SGB II und XII (Grundsicherung im Alter) auch als „bedarfsorientierte soziale Grundsicherung" bezeichnet werden, halten wir diese begriffliche Unterscheidung für sinnvoll und notwendig.

Diese Vorschläge sind dringend geboten als kleinerer Teil dessen, wodurch Hartz IV insgesamt zu ersetzen ist. Sie sollen als erster Schritt eine Mindestsicherung auf besserem Niveau herstellen. Der zweite Schritt, und noch zu erstellende größere Teil, besteht in der notwendigen Schaffung einer steuerfinanzierten Absicherung bei Langzeiterwerbslosigkeit, in die – im Sinne der „originären Arbeitslosenhilfe"[1] – auch Erwerbslose ohne vorherige Ansprüche nach dem SGB III einbezogen werden sollen. Eine solche „neue Arbeitslosenhilfe"

1 Originäre Arbeitslosenhilfe" bekam, wer die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen konnte, aber mindestens fünf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand (Referendare, Zivil- und Wehrdienstleistende)

ist unerlässlich, um den Absturz nach 12 bzw. 18 Monaten Erwerbslosigkeit an den untersten Rand zu verhindern, der durch diese Vorschläge zwar gemindert würde, jedoch weiterhin eine maßgebliche Ursache für die Ausbreitung disziplinierender Existenzangst unter den Beschäftigten darstellt.

1. Ziele und Einordnung

Armut und sozialer Ausschluss verletzen die Menschenwürde. Achtung und Schutz der Menschenwürde ist aber Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 1 GG). Mit dem Ziel „dem Empfänger der Hilfe ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ wollte das Bundessozialhilfegesetz (1967) diese sozialstaatliche Verpflichtung mit einem Mindestsicherungssystem für all diejenigen einlösen, die nicht über die dazu notwendigen Einkommen oder Vermögen bzw. ausreichende vorrangige Sozialleistungen, insbesondere aus der Sozialversicherung, verfügen. Dieses Versprechen wurde indes schon lange vor Hartz IV gebrochen: Seit den frühen 1980er-Jahren wurde unter dem Druck von Massenerwerbslosigkeit und neuer Massenarmut in Westdeutschland wiederholt mit Leistungsverschlechterungen und dem Ausbau repressiver, „armenpolizeilicher“ Elemente in das Sozialhilfssystem eingegriffen.

Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, die sozialstaatliche Verpflichtung zur Schaffung eines wirksamen und verlässlichen Schutzes vor Armut und sozialer Ausgrenzung wieder aufzugreifen und ihr in einer bürgerrechtlich vertretbaren, repressions- und diskriminierungsfreien Form nachzukommen.

Die Aufgaben, Armut zu vermeiden und soziale Inklusion zu stiften, können allerdings nicht an ein Mindestsicherungssystem „delegiert“ werden. Überwiegend kommt es auf anständige Löhne, leistungsfähige Sozialversicherungen und angemessene vorrangige Sozialleistungen an. Eine zentrale Aufgabe hierzu ist die Wiederherstellung einer vorrangigen Absicherung bei Langzeiterwerbslosigkeit. Insbesondere einem armutsfesten gesetzlichen Mindestlohn und der Fortentwicklung der Sozialversicherungen zu Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherungen, in denen das Solidarprinzip gestärkt wird und zu deren Finanzierung hohe und höchste Einkommen angemessen herangezogen werden, kommt in diesem Zusammenhang eine maßgebliche Bedeutung zu. Da aber die Sozialversicherung selbst mit ihren am Äquivalenzprinzip orientierten Lohnersatzleistungen (Abhängigkeit der Leistungshöhe vom Umfang der Beitragszahlung) Armutsvermeidung nur als Ergebnis zeitigen, aber nicht als Ziel verfolgen kann, bleibt ein nachrangiges Mindestsicherungssystem unverzichtbar.

2. Anspruchsberechtigte

Einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung haben alle Menschen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren soziokulturellen Mindestbedarf zu decken, und die rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben,[2] einschließlich der Asylsuchenden und Flüchtlinge. Die bedarfsdeckende Mindestsicherung ersetzt somit das SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt (im SGB XII, ausgenommen: Einmalige Bedarfe nach § 31), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz.

2 Für DIE LINKE ist kein Mensch illegal. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass allen Menschen, die sich ohne Papiere in der Bundesrepublik aufhalten, ein legaler Aufenthalt ermöglicht wird.

3. Individualprinzip und Unterhaltspflicht nach BGB

Die Mindestsicherung orientiert sich am Individualprinzip, d.h. jeder bedürftige Mensch hat unabhängig von ihrem/seinem Familienstand einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.

Die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des BGB dürfen nicht über das Sozialrecht erweitert werden. Weder können grundsätzliche Rechte des Einzelnen, die im BGB verankert sind, durch die Sozialgesetzgebung beschnitten werden aufgrund einer sozialen oder finanziellen Notlage, noch dürfen Unterhaltspflichten über die Sozialgesetzgebung ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften, die laut BGB keiner wechselseitigen Unterhaltsverpflichtung unterliegen, diese auch dann nicht ausüben müssen, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Lebensgemeinschaft das eigene soziokulturelle Existenzminimum nicht decken können.

4. Leistungen

Die Mindestsicherung umfasst Geldleistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes, die Übernahme notwendiger Sozialversicherungsbeiträge sowie einen Rechtsanspruch auf eine (kostenträger)unabhängige Sozialberatung. Jeder Erwachsene hat Anspruch auf eine eigene Haushaltsführung.

4.1 Bemessung der Regelleistungen für Erwachsene

Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus pauschalierten Regelleistungen, pauschalierten Mehrbedarfszuschlägen für bestimmte Zielgruppen sowie den Wohnkosten.

Um Vorschläge zur bedarfsdeckenden Bemessung der Regelleistungen und Mehrbedarfszuschläge zu definieren, wird unverzüglich eine Expertenkommission einberufen, in der auch die Interessen Betroffener angemessen vertreten sind (Bedarfsbemessungskommission). Sie ermittelt den Bedarf für das soziokulturelle Existenzminimum. Für Kinder und Jugendliche soll eine spezifische Bedarfserhebung erfolgen, die sich an Altersgruppen orientiert und den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

Auf Grundlage der Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen erfolgen die Überprüfung statistisch hergeleiteter Bedarfsbemessungen sowie die Dynamisierung der Leistungen (s.u.).

Die durch die Bedarfsbemessungskommission ermittelten Regelsätze sind entsprechend der erwarteten Preisentwicklung für den regelsatzrelevanten Bedarf jährlich anzupassen. Im Abstand von fünf Jahren überprüft die Bedarfsbemessungskommission die Grundlagen der Festlegung der Regelsätze.

4.2 Eigenständige Mindestsicherung für Kinder

Im Rahmen dieses Konzepts wird eine eigenständige Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche realisiert, indem

1. die mit der Bemessung der Regelleistungen beauftragte Sachverständigenkommission auch eine altersspezifische Bemessung des Regelbedarfs für Kinder und Jugendliche vornimmt und diese in fünfjährigem Rhythmus überprüft. Die Leistungen schließen alle typischerweise anfallenden Aufwendungen ein. Die Dynamisierung der Leistungen erfolgt auf Basis der Preisentwicklung der altersspezifischen Referenzwarenkörbe. Die bisher übliche Ableitung des Kindesbedarfs vom Regelbedarf Erwachsener wird damit aufgegeben.

2. der individuelle Leistungsanspruch auch bei Kindern umgesetzt wird. Eine alleinerziehende Person, die über ausreichend Einkommen zur Deckung ihres eigenen, aber nicht des Kindesbedarfs verfügt, hat selbst keinen Leistungsanspruch, sondern verwaltet lediglich die Geldleistung für das Kind. Die verfehlte Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft entfällt. Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB bleiben unangetastet.

3. die Regelungen bezüglich bestehender Unterhaltsleistungen und -ansprüche entsprechend bestehen bleiben.

Damit Kinder gar nicht erst von Fürsorgeleistungen abhängig werden, arbeiten wir an einem Konzept zum bedarfsorientierten Ausbau von Vorrangleistungen zur Sicherung des Kindesbedarfs. Dazu gehören das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld, deren deutliche Anhebung ein erster Schritt zu einer bedarfsorientierten Kindergrundsicherung wäre.

4.3 Sofortige Leistungsanhebungen

Da eine Verbesserung der Lebenssituation der Armutsbevölkerung keinerlei Aufschub zulässt, wird der Eckregelsatz in korrekter Umsetzung der Regelsatzbemessung nach dem SGB II sofort auf 435 € für Alleinstehende (Wert 2008) erhöht. Als Sofortmaßnahme zur Bekämpfung von Kinderarmut wird die Höhe der Mindestsicherung für Kinder wie folgt angesetzt: Bis-zu-5-Jährige erhalten 276,-€, 6-bis-13-Jährige 332,- und 14-bis-17-Jährige 358,- €.

4.4 Wohnkosten

Angemessene Wohnkosten (Kaltmiete plus Heiz- und andere Nebenkosten) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Höhere Wohnkosten werden im Einzelfall übernommen, wenn ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist. Eine Wohnung ist angemessen, solange die Miete den Mittelwert des örtlichen Mietspiegels – liegt kein Mietspiegel vor, gilt die Wohngeldtabelle- für eine Wohnungsgröße des Haushalts nach Kriterien des sozialen Wohnungsbaus erhöht um einen Zuschlag von 10%, nicht übersteigt (analog der Berliner Regelung). Maßgeblich für die Bewertung der Angemessenheit einer Wohnung ist ausschließlich die Höhe der Bruttowarmmiete, die den für die jeweilige Haushaltsgröße aus den o.g. Kriterien zu bestimmenden Höchstwert nicht übersteigen darf. Die derzeitigen Regelungen bei selbst genutztem Wohneigentum bleiben bestehen.

Ein Umzug ist unzumutbar, wenn er eine soziale Härte darstellt (z. B. bei angestammtem Umfeld alter Menschen, Schulwechsel des Kindes oder drohender Wohnungslosigkeit) oder wenn die Kommune keine angemessene Ersatzwohnung nachweisen kann. Grundsätzlich gilt für notwendig werdende Wohnungswechsel eine Übergangsfrist von einem Jahr, damit die Bedürftigen die Möglichkeit erhalten, im ersten Jahr der Bedürftigkeit ihre Bemühungen vollständig auf die Aufnahme einer neuen existenzsichernden Erwerbsarbeit konzentrieren können.

4.5 Sozialversicherungsbeiträge

Beiträge zur Gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden übernommen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Beiträge zur Rentenversicherung müssen deutlich erhöht werden. Beiträge für private Krankenversicherungen werden nur übernommen, wenn dem/der betroffenen Versicherten ein Wechsel in die gesetzliche Versicherung nicht möglich ist.

4.6 Mehrbedarfszuschläge

Manche Personenkreise (z.B. allein erziehende, behinderte oder längerfristig kranke Menschen) benötigen aufgrund ihrer besonderen, aber regelhaft bestehenden Lebensumstände regelmäßig eine höhere Geldleistung, um am soziokulturellen Leben teilhaben zu können. Die Bedarfsbemessungskommission überprüft auch die Sachgerechtigkeit und Angemessenheit der Mehrbedarfsregelungen nach bisherigem Fürsorgerecht.

Bis zur Entscheidung über abweichende Vorschläge gelten die bisherigen Anteilssätze der Mehrbedarfszuschläge fort.

5. Sonderbedarfe (einmalige Leistungen)

Ziel der Mindestsicherung ist die Absicherung gegen regelhaft auftretende Einkommensarmut. Sie kann nicht auf alle individuellen Problemlagen und Wechselfälle des Lebens reagieren. Insoweit bleibt die frühere „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (heute: „sonstige Hilfen“, fünftes bis neuntes Kapitel) nach dem SGB XII bestehen. Dort gehören auch die zur Deckung von nachweisbaren Sonderbedarfen im Einzelfall notwendigen ergänzenden Leistungen hin.

Die Fiktion eines „Ansparens“ von Mitteln aus den Regelleistungen zur Deckung von Sonderbedarfen wird aufgegeben. Stattdessen wird der Katalog der einmaligen Leistungen so ergänzt, dass möglichst ermessensfreie und bedarfsdeckende Leistungsansprüche nach dem Sozialhilferecht gewährleistet sind.

6. Anrechnung von Einkommen und Vermögen; Familiensubsidiarität

Eigenes Einkommen und/oder Vermögen sind vorrangig einzusetzen. Um den Leistungsanspruch und seine Höhe festzustellen, ist eine Bedarfsprüfung unerlässlich. Diese wird auf ein bürgerrechtlich vertretbares, die Würde der Leistungsberechtigten achtendes Maß zurückgeführt. Wohnungsbesuche durch sog. Bedarfsermittlungsdienste werden abgeschafft.

Für die Einkommensanrechnung maßgeblich sind die um Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und weitere rechtlich begründete Faktoren bereinigten Nettoeinkommen. Einkommensarten, die der Deckung des laufenden Lebensunterhaltes dienen, werden angerechnet, Sozialleistungen, die dem Zweck nach nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen wie Pflegegeld, Entschädigungszahlungen, Mindestbetrag beim Elterngeld, u.a. bleiben anrechnungsfrei. Die Kindergelderhöhungen ab 2009 werden erst angerechnet, sobald die Höhe der Mindestsicherung für Kinder bedarfsdeckend bemessen ist. Bis dahin bleiben die Erhöhungen des Kindergeldes anrechnungsfrei. Sparguthaben oder ähnliches bleiben bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro pro Person anrechnungsfrei. Das Schonvermögen für die Altersvorsorge wird in der Ansparphase auf 700,- Euro pro Lebensjahr angehoben.

Unterhaltsansprüche nach dem BGB gehen der Mindestsicherung vor. Barunterhaltsverpflichtungen einer bedürftigen Person, die eigenes Einkommen erzielt, sind vom Einkommen abzusetzen. Unterhaltszahlungen an eine bedürftige Person (z.B. aus ehelicher Lebensgemeinschaft) werden dieser als Einkommen angerechnet. Der Träger der Mindestsicherung prüft die (Nicht-) Leistung von Unterhaltsansprüchen nicht bei der bedürftigen, sondern bei der unterhaltspflichtigen Person. Nicht realisierte Unterhaltsansprüche werden ohne Begrenzung auf den Träger übergeleitet und von diesem zur Refinanzierung beigetrieben. Auch bei zusammenlebenden Paaren hat jede tatsächlich bedürftige Person einen eigenständigen Anspruch auf Mindestsicherung.

Die im Rahmen der bisherigen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltende Einschränkung der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen (§ 42 Abs. 2 SGB XII) wird fortgeführt.

Im Übrigen sind die bislang nach SGB II und XII geltenden Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung insbesondere mit folgenden Zielen zu überprüfen und anzupassen:

• Sicherung von Freibeträgen, die vom eigenen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt werden können, um das Bemühen um eigenständige Existenzsicherung zu honorieren, wobei der absetzbare Anteil am Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht über das heutige Niveau hinaus steigen soll;

• Vermeidung von Fehlanreizen zur Aufnahme einer nicht existenzsichernden (z.B. geringfügigen oder niedrig entlohnten) Beschäftigung bei fortdauernder Bedürftigkeit;

• Vermeidung von Privilegierungen der privaten gegenüber der gesetzlichen Altersvorsorge.

So lange Abbau und Teilprivatisierung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht wirksam korrigiert sind, sodass eine Rentenlücke nur durch Privatvorsorge geschlossenen werden kann, und so lange eine vorrangige Absicherung bei Langzeiterwerbslosigkeit noch fehlt, werden die bisherigen Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung nach SGB II und XII grundsätzlich fortgeführt.

7. Arbeitslosengeld, Mindestsicherung und Arbeitsmarkt

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Jobs“) werden durch den Ausbau regulärtariflicher öffentlicher Beschäftigung ersetzt.

Leistungsberechtigte, die erwerbslos sind oder zu geringe Einkommen erzielen, haben Zugang zu allen Angeboten der Arbeitsförderung nach dem SGB III und sind grundsätzlich verpflichtet, sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Für die Zumutbarkeit gelten die Bestimmungen nach dem SGB III, die grundsätzlich zu reformieren sind. So kann nur die Arbeit als zumutbar gelten, die ein Existenz sicherndes Einkommen schafft (bzw einen Mindestlohn zahlt nach Einführung), ihre/seine berufliche Qualifikation in Wert stellt, die Ansprüche an die Flexibilität und die Fahrtzeiten senkt und die nicht gegen die politische und religiöse Gewissensfreiheit verstößt. Die Bereitschaft zur Ausübung von Tätigkeiten, die dagegen verstoßen, darf nicht die Voraussetzung der Gewährung einer Mindestsicherung sein.

Am Vorrang der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit wird festgehalten. Fachliche und soziale Beratung und Unterstützung sowie arbeitsmarktpolitische Angebote sollen die Erwerbsintegration befördern. Sie haben unbedingten Vorrang. Es liegt in der Verantwortung des Staates, Rahmenbedingungen für ausreichend Existenz sichernde Arbeitsplätze zu schaffen. Es liegt in der Verantwortung des Einzelnen, zumutbare Arbeit zur menschenwürdigen Gestaltung seines Lebens zu nutzen. Insofern strebt die Linke keine Wahlfreiheit zwischen der Aufnahme zumutbarer Arbeit und dem Bezug von Leistungen der Mindestsicherung an. Jede und jeder hat das Recht, mit aufschiebender Wirkung die Zumutbarkeit angebotener Arbeit bezogen auf Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) überprüfen zu lassen. Der Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls verbieten die Kürzung von Leistungen der gesetzlichen Mindestsicherung.

Die bisherige Pervertierung der Arbeits- und Integrationsförderung wird grundsätzlich revidiert. Das Sanktionsregime des Konzepts „Fördern und Fordern“ wird abgeschafft. Aus öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erwächst wieder ein Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung ist freiwillig. Leistungsrechtliche Sanktionen bei Ablehnung einer angebotenen Fördermaßnahme entfallen daher.

8. Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn

Die bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung ist unter Umsetzung der genannten Sofortanhebungen der Regelleistungen unverzüglich einzuführen. Die Inkraftsetzung der neuen, von der Sachverständigenkommission vorzuschlagenden Bemessung der Regelleistungen erfolgt zeitnah im Zusammenhang mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes für alle abhängig Beschäftigten, der dauerhaft ein Existenz sicherndes Entgelt für Vollzeitbeschäftigte sicherstellt.

Der gesetzliche Mindestlohn ist insoweit vorrangig, als jede weitere Ausweitung der öffentlichen Subventionierung von Armutslöhnen vermieden werden muss. Dabei geht es nicht nur um die erheblichen fiskalischen Auswirkungen einer Ausweitung des leistungsberechtigen Personenkreises, sondern auch – und nicht zuletzt aus Gründen der Akzeptanzsicherung für das Mindestsicherungssystem – um das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, das eine regelhafte Besserstellung von Vollzeitbeschäftigten gegenüber nicht erwerbstätigen Transferleistungsbeziehenden fordert.

9. Administrative Gestaltung: Leistungen „aus einer Hand“

Die administrativen Zuständigkeiten der Mindestsicherung orientieren sich am Prinzip der Leistungserbringung aus einer Hand. Die Auszahlung der Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung sollen dort erfolgen, wo die primäre Zuständigkeit für den jeweiligen Risiko- bzw. Lebenstatbestand liegt. Somit sind für die Mindestsicherung als Auftragsverwaltung des Bundes zuständig:

- die örtlichen Arbeitsagenturen für Erwerbsfähige (unabhängig von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung),
- der Rentenversicherungsträger bei Anspruchsberechtigten, die das Rentenalter erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (bisherige „Altersgrundsicherung“ SGB XII),
- die Sozialämter in den verbleibenden Fällen.

Damit wird die Konzentration der bedürftigen Bevölkerungsgruppen auf „Sonderverwaltungen“, wie sie heute die ARGEn und Sozialämter darstellen, aufgegeben, was wesentlich zum durchgreifenden Abbau von Stigmatisierungen und Zugangsschwellen beiträgt.

Liegen die Erwerbseinkommen bzw. Versicherungsleistungen unterhalb des Mindestsicherungsniveaus, müssen die zuständigen Stellen über die Möglichkeit des Vorliegens eines Mindestsicherungsanspruchs informieren.

10. Finanzierung

Die Kosten der Mindestsicherung trägt der Bund, weil er von allen politischen Ebenen derjenige ist, der den Ursachen der Armut am ehesten begegnen kann. Die Kommunen müssen weiterhin überwiegend für die Wohnkosten aufkommen. Ihnen verbleibt außerdem die Verantwortung für die nicht erwerbsfähigen Bezieherinnen und Berzieher der Mindestsicherung.

Zur Finanzierung der Mehraufwendungen gegenüber den bisherigen Systemen wird insbesondere die Besteuerung des privaten Einkommens- und Vermögensreichtums entsprechend erhöht (Fortführung der progressiven Einkommensbesteuerung oberhalb des heutigen „Spitzensteuersatzes“; Beseitigung der steuerlichen Privilegierung hoher Kapitaleinkünfte durch die Abgeltungssteuer, Vermögens-, Erbschafts-, Schenkungssteuer mit progressiver Gestaltung). Darüber hinaus kommen u.a. eine bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie geeignete Maßnahmen bei der Unternehmensbesteuerung in Betracht.